Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

können sie doch nicht als günstig bezeichnet werden, da kein Vermögen vorhanden ist, und der Umstand, daß auch die Ehefrau dem Verdienst nachgeht, für den Haushalt erhebliche Mehrkosten verursacht, weil verschiedene Funktionen der Hausfrau durch Drittpersonen versehen werden müssen. Dazu kommt, daß die Beklagte und der Unterstützte zwei uneheliche, von verschiedenen Vätern stammende Kinder sind, das verwandtschaftliche Band somit sehr lose ist. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, keinen strengen Maßstab anzulegen. Da mithin auf seiten der Beklagten keine günstigen Verhältnisse angenommen werden können, ist die Klage abzuweisen.

Baselland. Revision der Armenfürsorge. Der Landrat beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1923 mit der Revision des Armenfürsorgegesetzes. Der Schöpfer der regierungsrätlichen Vorlage, Regierungsrat Frei, betont, daß in Zukunft die Ursachen der Armengenössigkeit bekämpft werden sollen. Gegen Liederlichkeit, Trunksucht und Professionsbettel soll der wohnörtlichen Armenpflege die nötige Handhabe gegeben werden. Die Frage des Beitrittes zum interkantonalen Konkordat soll nicht in der Verfassung, sondern im Gesetz enthalten sein, in welchem ein Artikel das Recht des Landrates, über den Beitritt zu entscheiden, festsetzen wird. Ueber die heikelste Frage, den „Bürgerknebel", ist zu sagen: Den Bürgergemeinden werden ihre Bürgergüter gelassen, aber auch ihre Bürgerlasten, soweit diese getragen werden können. Der Bürgernutzen darf aber ein gewisses Maß nicht überschreiten, wenn der Staat eine entsprechende Unterstützung ausrichten soll. Die Bürgergemeinden haben neben ihren Armenlasten noch andere Verpflichtungen, z. B. die Kompetenzleistungen, den Unterhalt der Waldungen, sowie Zuschüsse an die Einwohnergemeinden gemäß dem Gemeindegesetz.

Nach kurzer Diskussion wurde mit 54 gegen 7 Stimmen die Partialrevision der Staatsverfassung (Art. 37) beschlossen. Die kantonale Volksabstimmung fand mit der eidgenössischen am 17. Februar 1924 statt. A.

Bern. Die gesetzliche Einweisung von Alkoholkranken in Heilstätten ist noch viel zu wenig bekannt, und zwar sowohl was die Möglichkeit betrifft als in bezug auf das Verfahren. Im Kanton Bern gibt es noch kein spezielles sogenanntes Trinkerversorgungs- oder Fürsorgegesetz, wie solche in einigen andern Kantonen, wie St. Gallen, Baselstadt, Aargau, Luzern, Waadt und Graubünden bestehen. Dagegen wurden in das neue Armenpolizeigesetz vom 1. Dezember 1922 Bestimmungen aufgenommen, welche eine gesetzliche Handhabe zur Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten darstellen. Dieselbe ist seither bereits in über 100 Fällen zur Anwendung gelangt und hat sich bewährt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um den Art. 75 des Gesetzes, welcher lautet: „Die Versetzung Trunksüchtiger in eine Arbeitsanstalt kann, wenn der Fall sich dazu eignet, umgewandelt werden in administrative Versetzung in eine Trinkerheilstätte auf gleiche Zeitdauer. Kann in diesem Falle das Kostgeld nicht von dem zu Versorgenden oder seinen Angehörigen aufgebracht werden, und fällt es nicht zu Lasten eines antragstellenden Vereins, so hat für dasselbe die Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde aufzukommen." Zur Orientierung, wie der eben zitierte Gesetzesartikel angewendet wird, diene folgendes Beispiel eines bezüglichen Versetzungsbeschlusses:

„Kanton Bern. Sitzung des Regierungsrates vom .... 19 .. 4647. Jakob ...., Sohn des Adolf und der Elise geb. Z. von B., geb. 1884, wohnsitzberechtigt

in K...., Landarbeiter, wird auf Antrag des Gemeinderates von K. und in Anwendung von Art. 62, Ziffer 2, des Gesetzes vom 1. Dez. 1922 auf die Dauer eines Jahres in die Arbeitsanstalt St. Johannsen versetzt, weil er sich fortgesetzt in arger Weise dem Trunke ergibt und sich infolgedessen ökonomisch und sittlich gefährdet. In Anwendung von Art. 75 des zitierten Gesetzes wird jedoch die Versetzung in die Arbeitsanstalt umgewandelt in administrative Versetzung in die Trinkerheilstätte Nüchtern für die Dauer eines Jahres.

An die Umwandlung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. J... R... hat innerhalb 3 Tagen nach Erfüllung der Aufnahmeformalitäten in die Heilstätte Nüchtern einzutreten.

2. Er darf sich vor Ablauf eines Jahres nicht eigenmächtig, sondern nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates von K. und des Regierungsrates aus der Heilstätte entfernen.

3. Sollte er die eine oder andere dieser Bedingungen nicht erfüllen, so würde seine Verbringung in die Anstalt St. Johannsen angeordnet."

Bei bösartigem Benehmen der Kandidaten, oder wenn keine andere Möglichkeit besteht, um sie am Weitertrinken zu verhindern, werden dieselben in Bewahrungshaft genommen. Letztere sollte aber nie lange ausgedehnt werden. Da jedoch bis zum Eintreffen des regierungsrätlichen Versetzungsbeschlusses in der Regel 2—3 Wochen verstreichen, so gestattet die Leitung der Heilstätte Nüchtern jeweilen, daß der Eintritt schon vorher geschieht; nur müssen sie eine besondere schriftliche Erklärung unterschreiben. Bei Deliriumsgefahr oder sonstiger Pflegebedürftigkeit wird die Vorkur in einem Spital oder in einer Irrenanstalt empfohlen.

Das Armenpolizeigesetz gestattet auch die Verfügung des Wirtshausverbots nach dem Austritt aus der Heilstätte auf die Dauer von 2 Jahren. Die Heilstätte erklärt, damit nur nachteilige Erfahrungen gemacht zu haben. A.

— Unterstützungswohnsitz und Burgergemeinde. Aus der Reihe der verwaltungsrechtlichen Entscheidungen im Armen- und Niederlassungswesen erwähnen wir folgenden Entscheid des Regierungsrates vom 26. Dezember 1922 (mitgeteilt in der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen", Band 21, Heft 2): „Tritt eine Burgergemeinde zur örtlichen Armenpflege über, so ist hinsichtlich der von ihr bisher dauernd unterstützten Personen der Unterstützungswohnsitz in derjenigen Gemeinde anzunehmen, welche in Betracht fiele, wenn die betreffende Person von Anfang an nicht von der Burgergemeinde unterstützt worden wäre."

In den Motiven wird folgendes ausgeführt: Es ist unbestritten, daß E. seit Jahren von seiner Burgergemeinde in Ausübung burgerlicher Armenpflege auf dauernde Weise unterstützt werden mußte. Ebenso steht fest, daß der Genannte seit Jahren in P. niedergelassen war, und fest steht endlich, daß die Burgergemeinde R. auf 1. Januar 1922 von der burgerlichen zur örtlichen Armenpflege übertrat. Angesichts von Art. 19, Abs. 3, des Armen- und Niederlassungsgesetzes stund ihr dies zweifellos frei. Es ist aber nicht zu übersehen, daß E. angesichts der für ihn geleisteten Unterstützungen schon seit Jahren als dauernd unterstützt bezeichnet werden muß. Allerdings zeigen sich bei burgerlich Unterstützten die Rückwirkungen der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit nicht in der Weise, wie dies bei Angehörigen von Gemeinden mit örtlicher Armenpflege der Fall ist. In Schriften- und Niederlassungsfragen darf der Angehörige einer Gemeinde mit burgerlicher Armenpflege nicht näher untersucht werden; gemäß Art. 102 des Armen- und Niederlassungsgesetzes muß seine

Einschreibung ohne weiteres erfolgen, sobald er regelrechte Ausweisschriften besitzt. Demgegenüber darf von dem Angehörigen einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege noch eine Bescheinigung darüber verlangt werden, daß er die Requisite zum Wohnsitzwechsel besitze, bezw. daß weder er noch eine seiner Gewalt untrworfene Person dauernd unterstützt werde. (Art. 103 Armen- und Niederlassungsgesetz). Dies ist praktisch verständlich, wenn man bedenkt, daß beim burgerlich Unterstützten der Unterstützungswohnsitz immer bei der Burgergemeinde bleibt, während der örtlich Unterstützte seinen Unterstützungswohnsitz wechseln kann. Der Art. 102 des Armen- und Niederlassungsgesetzes sieht allerdings vor, daß auch der Angehörige einer Burgergemeinde mit burgerlicher Armenpflege Schriften deponieren soll und ins Wohnsitzregister eingeschrieben wird. Der Wohnsitzwechsel ist jedoch in diesem Falle kein vollständiger wie beim Angehörigen einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege, sondern ein rein formeller, indem bei burgerlicher Armenpflege die Burgergemeinde unterstützungspflichtig bleibt. Wenn also dann die burgerliche Armenpflege durch die örtliche ersetzt wird, so kann sich die nunmehr prinzipiell pflichtig werdende Einwohnergemeinde nicht auf Art. 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes berufen; denn dieser Artikel setzt voraus, daß in der letzten „Wohnsitzgemeinde" ein richtiger polizeilicher Unterstützungswohnsitz begründet worden sei, was bei dem Angehörigen einer, burgerliche Armenpflege führenden Gemeinde nach dem Vorstehenden nicht der Fall ist. Vielmehr muß bei einem derartigen Uebertritte zur örtlichen Armenpflege daran gedacht werden, daß der bisher von seiner Burgergemeinde Unterstützte eben bereits ein Unterstützter war, wobei diese Art der Unterstützten denjenigen gleichzustellen ist, die von einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege unterstützt werden. Gestützt auf Art. 103 des Armen- und Niederlassungsgesetzes kann nun die Untersuchung des Unterstützungsbedürftigen vorgenommen werden. Wir haben dann praktisch den analogen Fall, wie wenn ein Unterstützungsbedürftiger, für den bisher von dritter Seite der Unterhalt freiwillig bestritten wurde, plötzlich auf den Etat genommen werden muß. Auch hier wird nach dem Stande der Praxis untersucht, wann die Etataufnahme hätte erfolgen müssen, wenn die freiwilligen Beiträge nicht geleistet worden wären.... E. gehört auf den Notarmenetat der Gemeinde B., und das burgerliche Armengut von R. wird seinen Beitrag an B. zu leisten haben. A.

— Aus dem Bericht der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern pro 1922. Die Ende 1920 geschaffene Zentralstelle wurde auch im Berichtsjahr ausgebaut, und es haben sich ihr nun fast alle größern Wohlfahrtseinrichtungen privater Natur angeschlossen. Die ganze Organisation ist denkbar einfach eingerichtet und funktioniert in folgender Weise: Die Fürsorgestellen haben ihre Unterstützungsfälle an die Zentralstelle zu melden. Die Meldungen erfolgen einheitlich auf vorgedruckten Formularen, die unentgeltlich abgegeben werden. Auf der Zentralstelle besteht eine Kartothek, die für jede gemeldete unterstützte Einzelperson oder Familie eine besondere Karte enthält, auf der sämtliche einlaufenden Meldungen eingetragen werden. Auf diese Weise kann an Hand der Karte jederzeit festgestellt werden, wann, von wem und in welchem Maße die Betreffenden bereits unterstützt werden. Das so eingerichtete Meldesystem hat sich bereits gut bewährt. In manchen Fällen konnten Mißbräuche aufgedeckt und verhindert werden.

Zur Rechnung wird bemerkt, daß der Abschluß nicht nur im Verhältnis zum Voranschlag günstiger ist, sondern auch die Armenlasten gesunken sind, was insbesondere auf die erhöhten Staatsbeiträge, Rückerstattungen und Ver-

wandtenbeiträge zurückzuführen ist. Dagegen sind die eigentlichen Unterstützungen gegenüber dem Vorjahre um rund 50,000 Fr. gestiegen. Das Anwachsen der Städte und der damit zusammenhängende Zuzug ländlicher Elemente hat namentlich da, wo, wie in Bern, für den Unterstützungswohnsitz das wohnörtliche Prinzip gilt, eine schwere Ueberlastung dieser Städte im Unterstützungswesen zur Folge. Die Gefahr der Verarmung, die in diesen Bevölkerungszentren auch in normalen Zeiten eine große ist, muß in Zeiten wirtschaftlicher Krise, wie wir sie seit einigen Jahren durchmachen, eine noch größere werden. Die Belastung der Armenpflege wäre daher eine außerordentlich schwere geworden, wenn nicht eine teilweise Uebernahme der Krisenfolgen auf die Arbeitslosenfürsorge stattgefunden hätte.... Die Arbeitslosenfürsorge vermag aber die Folgen der Wirtschaftskrise nur teilweise zu beheben, so daß die Armenpflege — ganz abgesehen von den Hilfeleistungen durch das dem Arbeitsamt angegliederte Hilfsbureau — oft noch ergänzend helfen muß. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser vermehrten Ausgaben läßt keine Diskussion zu. Eine vermehrte Inanspruchnahme zeigt sich übrigens nicht nur bei der Armenunterstützung, sondern auch bei den meisten übrigen Fürsorgeeinrichtungen, wie Arbeitsnachweis, Wohnungsfürsorge, Ferien- und Erholungsheime, Säuglingsfürsorge, Kinderheime, Schülerspeisung usw.

Mehr und mehr erleidet auch die private Liebestätigkeit, einerseits infolge der Wirtschaftskrise, anderseits infolge der intensiven Inanspruchnahme für Auslandshilfe, eine empfindliche Einschränkung, so daß auch hier die öffentliche Wohltätigkeit immer mehr in Anspruch genommen wird, sei es, daß sie die betreffenden Wirkungsgebiete, wie Krippen, Kindergärten usw., selbst übernehmen, sei es, daß sie die privaten Fürsorgestellen mehr subventionieren muß. Vom Standpunkt der öffentlichen Fürsorge aus hat man alles Interesse, die notleidenden privaten Fürsorgeeinrichtungen lebens- und aktionsfähig zu erhalten. A.

St. Gallen. Ab 1. Januar 1924 sind die drei bisher getrennt und selbständig arbeitenden Fürsorgesekretariate räumlich verbunden und zu einem einzigen Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen verschmolzen worden. Währenddem so die Verwaltung zentralisiert wurde, bleibt die Fürsorge nach wie vor dezentralisiert. Die Arbeitsteilung der drei Fürsorgesekretäre geschieht nicht nach Maßgabe der Heimatzugehörigkeit der einzelnen Unterstützungsfälle, sondern wie bisher kreisweise (Zentum, Ost, West). Auch die Erkundigungen über die einzelnen Unterstützungsnehmer werden inskünftig von einer Stelle aus eingezogen werden. Ueber die Ausscheidung und Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Fürsorgeamt einerseits und den Quartierfürsorgekommissionen anderseits soll im Laufe des Jahres ein Reglement erlassen werden, in dem dann überhaupt die ganze Organisation des städtischen Fürsorgewesens zum Ausdruck kommt. W.

Lesen Sie die Schweizerische
Eltern-Zeitschrift
für Pflege und Erziehung des Kindes.

Solider, braver **Bursche wünscht Stelle** in Anstalt oder Spital. Lohnansprüche bescheiden Näheres durch **Frau Dr. Luzi, Chur.**

Schweiz. Altersheim
Kurhaus Oberwaid St. Gallen.
Beste und billigste Unterbringungsgelegenheit für **versorgungsbedürftige Alte** (Blinde und Sehende). Preis: 3—4 Fr pro Tag. Anmeldungen an **V. Altherr,** Dir., **St. Gallen.**

Zur Konfirmation:
Dein Wanderstab
Unsern jungen Christen dargeboten von Pfarrer **E. Kappeler.**
3. Auflage.
Geheftet 1 Fr., solid gebunden 1 Fr. 50.
Verlag:
Orell Füßli, Zürich.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg